



STATUTEN

STATUTEN

DES TENNIS-CLUB MURI-GÜMLIGEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Tennis-Club Muri-Gümligen", nachstehend Club genannt, besteht mit Sitz in Muri bei Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Club hat zum Zweck:

1. Die Pflege und Förderung des Tennissportes und der Kameradschaft seiner Mitglieder;
2. Finanzierung und Betrieb einer Tennisanlage.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff des ZGB.

Solange der Club Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes ist, gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Verbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder, Schüler/Lehrlinge/Studenten (SLS), Junioren, Passivmitglieder, Gönner- und Ehrenmitglieder.

Art. 3

Als Aktivmitglieder können Personen beiderlei Geschlechts, die das

16. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Als Schüler/Lehrlinge/Studenten gelten Personen beiderlei Geschlechts ab dem 17. Lebensjahr, die sich noch in der Ausbildung befinden, jedoch nicht älter als 25 Jahre sind. Schüler/Lehrlinge/Studenten haben Stimm- und Wahlrecht.

Als Junioren können Jugendliche beiderlei Geschlechts bis Ende des Jahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt übernimmt mit seiner Zustimmung die Verpflichtung zur Erfüllung der aus der Junioren-Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Junioren haben nur beratende Stimme.

Als Passivmitglieder können Freunde des Clubs und des Tennissports ganz allgemein beitreten. Passivmitglieder werden aber auch aktive Mitglieder, die vorübergehend oder dauernd auf ihre Spieltätigkeit aus irgendeinem Grund verzichten müssen. Passiv-Mitglieder können an allen Anlässen des Clubs teilnehmen; an der Club-Versammlung haben sie beratende Stimme.

Als Gönner-Mitglieder werden solche Personen aufgenommen, die besondere finanzielle Leistungen dem Club gegenüber erbracht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Passiv-Mitglieder.

Art. 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches mit schriftlicher Empfehlung von zwei Clubmitgliedern durch den Vorstand unter Vorbehalt von Absatz 2. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verweigert werden. Gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes steht dem Gesuchsteller der Rekurs an die Clubversammlung offen.

Durch den Vorstand aufgenommene Mitglieder werden durch Anschlag den Clubmitgliedern bekanntgegeben unter Ansetzung einer Frist von einem Monat, innert welcher Zeit gegen die

Aufnahme Einspruch erhoben werden kann.

Ohne schriftliche Einspracheerhebung seitens eines Mitgliedes innert nützlicher Frist wird die Aufnahme mit Ablauf der Frist rechtsgültig.

Wird von einem Clubmitglied Einspruch erhoben, so wird über die Frage der Genehmigung der Aufnahme an der nächsten Clubversammlung Beschluss gefasst.

Wünscht ein Passivmitglied Aktivmitglied zu werden, so entscheidet darüber der Vorstand. Das betreffende Mitglied stellt ein schriftliches Gesuch.

Art. 5

Personen beiderlei Geschlechts, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht haben, können von der Clubversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Ehren-Mitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit. Sie haben im Übrigen gleiche Rechte wie Aktive.

Art. 6

Es sind dem Vorstand schriftlich einzureichen:

- a) Gesuche um Austritt aus dem Club spätestens bis Ende des Kalenderjahres.
- b) Gesuche um Übertritt von aktiven zu passiven Mitgliedern bis spätestens Ende des Monats März.

Bei im Laufe des Rechnungsjahres erfolgten Austritten oder Übertritten sind die statutarischen Verpflichtungen dem Club gegenüber bis Ende des laufenden Rechnungsjahres zu erfüllen. In Würdigung besonderer Umstände kann der Vorstand, der endgültig entscheidet, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

Art. 7

Auf Antrag des Vorstandes können Clubmitglieder aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Clubversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf persönliche Bekanntgabe der Ausschliessungsgründe.

Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge; die finanziellen Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem Club werden pro rata temporis abgerechnet.

Art. 8

Aktivmitglieder, Schüler/Lehrlinge/Studenten, Junioren und Passivmitglieder entrichten bei der Aufnahme eine einmalige Eintrittsgebühr.

Die Höhe der Jahresbeiträge der einzelnen Mitglieder-Kategorien und der Eintrittsgebühren werden jährlich von der Clubversammlung festgesetzt. Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge sind innert Monatsfrist nach Rechnungsstellung zu entrichten.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Tennisclub Muri-Gümligen sind:

1. Clubversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Rechnungsrevisoren

a) Die Clubversammlung

Art. 10

Die ordentliche Clubversammlung wird vom Vorstand in der Regel auf den Monat Februar einberufen.

Ausserordentliche Clubversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 10 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.

Die Einladungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich erlassen. Anregungen oder Anträge für die ordentliche Clubversammlung sind dem Vorstand zur Begutachtung und Aufnahme in die Traktandenliste bis spätestens Ende des ablaufenden Kalenderjahres einzureichen.

Art. 11

Die Clubversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren;
- d) Aufnahme (Art. 4) und Ausschluss (Art. 7) von Mitgliedern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Ernennung von Gönnermitgliedern;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Genehmigung von Reglementen;
- i) Genehmigung des Beitrittes zu anderen Organisationen;
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen und die Gewährung von Darlehen;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

Art. 12

Jede ordnungsgemäss einberufene Clubversammlung ist über die ihr vorgelegten Geschäfte beschlussfähig. Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen (Art. 5, 7, 26, 27), entscheidet bei

Abstimmungen und Wahlen im ersten Gang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Aktivmitglied, jeder Schüler/Lehrling/Student und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht fünf anwesende Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, jedenfalls aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär und Leiter der Technischen Kommission, gegebenenfalls aus weiteren Mitgliedern, die mit speziellen Funktionen betraut werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist gestattet.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier oder Sekretär. Vorbehalten bleibt Art. 17, Abs. 2.

Art. 14

Der Vorstand führt alle Clubgeschäfte, die nicht der Clubversammlung vorbehalten sind; darunter fallen insbesondere:

- a) Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs;
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- c) Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Clubversammlungen, Vorbereitung und Antragstellung der durch die Clubversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d) Wirtschaftliche und technische Überwachung des Baus und des Unterhalts der Tennisanlage;
- e) Überwachung des Tennisspielbetriebes;

- f) Überwachung des Junioren-Trainings;
- g) Anstellung und Entlassung des Tennis-Lehrers und des Platzwartes. Die Technische Kommission besitzt das Mitspracherecht.

Der Vorstand kann bestimmte Kompetenzen oder Geschäfte an Ausschüsse oder an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

Art. 15

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 16

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Clubversammlung. Er hat jährlich über den Gang der Clubangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 17

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen. Er führt eine Vermögens- und eine Betriebsrechnung, die jeweils auf Ende jedes Jahres abzuschliessen sind.

Der Mitglieder-Kassier besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge nach Weisung des Kassiers und führt eine genaue Mitgliederkontrolle im Einvernehmen mit dem Sekretär.

Art. 18

Der Sekretär führt in den Sitzungen des Vorstandes und an den Clubversammlungen das Protokoll, welches den Berechtigten innert

Monatsfrist zugestellt werden muss und dann jeweils an der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu genehmigen ist. Er führt das Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und ist verantwortlich für die richtige Registrierung der Mutationen.

c) Die Technische Kommission

Art. 19

Die Technische Kommission besteht aus einem von der Clubversammlung gewählten Leiter, der Vorstandsmitglied ist, sowie aus 2 - 4 vom Vorstand bzw. der Clubversammlung gewählten Chargen-Mitgliedern. Demgemäss besteht die Technische Kommission aus:

- a) Leiter und Vorsitzender
- b) Leiter-Stellvertreter
- c) Platzchef
- d) Wettkampfchef
- e) Turnierchef
- f) Juniorenleiter

Chargen-Kumulation ist zulässig, desgleichen können auch Leiter und Leiter-Stellvertreter Chargen übernehmen.

Die Obliegenheiten der Technischen Kommission werden in einem von der Clubversammlung zu genehmigenden Reglement festgelegt. Desgleichen auch das Spielreglement.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Zwei von der Clubversammlung auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren haben alljährlich die gesamte Geschäftsführung des Kassiers einschliesslich Rechnungen und Belege zu prüfen und der Clubversammlung schriftlich über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen. Sie sind ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzielles

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den:

- a) Eintrittsgebühren;
- b) Jahresbeiträgen;
- c) sonstigen Einnahmen.

Art. 23

Die jährlichen Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- a) der jährlichen Amortisation und Verzinsung der Anleihen;
- b) dem Baurechtszins;
- c) den übrigen Ausgaben.

Art. 24

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 25

Statutenänderungen können von der Clubversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Anträge aus Mitgliederkreisen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie mit einer Stellungnahme vor der Clubversammlung den Mitgliedern schriftlich unterbreitet.

Art. 26

Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten treten am 27. Februar 2002 in Kraft und ersetzen jene vom 22. Februar 1978.

Muri, 27. Februar 2002
(Stand Dezember 2008)

Tennis-Club Muri-Gümligen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Jürg Leimer

sig. Angela Bachmann